# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 2.


(Nr. 5304.) Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben. Vom 10. Dezember 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,**

verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

### §. 1.

Zweck und Umfang des Verbandes.

Die Eigenthümer der in der Niederung der Unstrut auf der Strecke von der Wagenstedter Brücke in Mühlhausen bis Merxleben belegenen Grundstücke werden zum Zwecke der besseren Ent- und Bewässerung und der Abwendung unzeitiger Ueberschwemmungen zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Verband zur Regulirung der oberen Unstrut“

vereinigt.

Alle Grundbesitzer, deren Grundstücke von der vorgedachten Regulirung einen Vortheil zu erwarten haben, gehören diesem Verbande an.

Derselbe hat seinen Sitz in der Stadt Langensalza und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte daselbst.

### §. 2.

Dem Verbande liegt ob, den von dem Regierungs- und Baurath Wurffbain entworfenen Regulirungsplan und Haupt-Kostenanschlag vom 3. August 1858. exkl. des Anhanges zur Ausführung zu bringen.



Ausgegeben zu Berlin den 11. Januar 1861.

Der Plan erstreckt sich nur bis circa 200 Ruthen oberhalb der Bollstedter Mühle. Die Betheiligten haben nachträglich die Ausdehnung weiter oberhalb bis zur Wagenstedter Brücke bei Mühlhausen beschlossen, und bleibt die Feststellung des Regulirungsplanes für letztere Strecke dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Vorstandes und der Betheiligten vorbehalten. Die Ausführung der Regulirung auf Bollstedter und Mühlhausener Flur soll, wenn die Betheiligten dieses wünschen, erst stattfinden, wenn die Spezialseparationen dieser Feldmarken eintreten. Die Regulirung auf der Flur Höngeda erfolgt erst zugleich mit der Regulirung auf der Bollstedter Flur.

Der Verband hat insbesondere auch unterhalb Merxleben bis zum Dorfe Nägelstedt die im Regulirungsplane veranschlagten Arbeiten zur Verbesserung der Vorfluth vorzunehmen, und finden hierauf die Bestimmungen der §§. 4. und 5. des Statuts Anwendung; die Grundbesitzer in der Niederung unterhalb Merxleben bleiben jedoch von dem Verbande und von einem Beitrage zu den Kosten des Regulirungswerkes ausgeschlossen.

Wegen des nicht veranschlagten Neubaues der Brücke auf der Chaussee Langensalza nach Merxleben soll der Vorstand des Verbandes ermächtigt und verpflichtet sein, mit der Königlichen Chausseebau-Verwaltung in Unterhandlung zu treten, um deren Mitwirkung bei diesem Bau herbeizuführen.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

## §. 3.

Die im Anhange des Regulirungsplanes projektirte Binnenentwässerung erfolgt auf Kosten der dabei Betheiligten innerhalb jeder Flur. Der Verband hat dieselbe ebenso wie andere Binnenentwässerungen, Bewässerungen, Dammschüttungen und Wegebauten, welche sich späterhin im Meliorationsgebiete als erforderlich herausstellen möchten, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Interessenten und des Vorstandes festgestellt ist.

## §. 4.

Expropriations-Recht.

Dem Verbande wird für alle zur vollständigen Ausführung des Regulirungsplanes erforderlichen Grundstücke und der damit in Verbindung stehenden Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Insbesondere ist der Verband kraft dieses Rechts befugt, gegen Entschädigung zu fordern:

1) die Abtretung und Veränderung von Stauwerken und Schleusen;
2) den zeitweisen Stillstand von Mühlen;
3) die Abtretung und vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flußbetten, Gräben und Uferwallungen oder sonstigen Regulirungswerken, oder

zur

zur Unterbringung der Erde und des Schuttes und der Baumaterialien erforderlichen Terrains;

4) die Entnahme von Baumaterialien an Steinen, Sand, Lehm, Rasen und dergleichen;

5) die Fortnahme von Bäumen und Sträuchern;

6) die Abtretung der durch Verlegung des Flußbettes ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht auf das Recht, für die ihnen erwachsenden Inkonvenienzen Entschädigungen zu verlangen, verzichten.

Die Mitglieder des Verbandes haben von ihren Grundstücken diejenige Fläche, welche zur Geradelegung der Unstrut und deren Nebenflüsse und zum Bau der Kanäle und Gräben erforderlich ist, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die ihnen zu überweisende Nutzung des auf den Dammdossirungen, Uferwänden und Begangstreifen wachsenden Grases aufgewogen wird.

Das durch die Regulirung entbehrlich gewordene alte Flußbett wird Eigenthum des Verbandes; es steht jedoch, insofern die Zwecke der Sozietät dies gestatten, den angrenzenden Grundbesitzern das Recht zu, dasselbe, und zwar nach der Folgezeit der Anmeldung, gegen Erlegung des Taxwerthes zu erwerben.

Soweit das alte Flußbett bei den Separationen bereits vertheilt ist, oder noch vertheilt wird, behält es dabei sein Bewenden.

Der Grunderwerb zu obigen Zwecken erfolgt in jeder Flur Seitens der dabei dort Betheiligten, und behält es bei den im Wege der Separationen schon bewirkten Terrainausweisungen sein Bewenden. Die Nutzung des zur Flußregulirung ausgewiesenen Terrains darf nur so erfolgen, als sie nach dem Ermessen des Vorstandes die Vorfluth nicht behindert. Die Nutzung verbleibt den betheiligten Grundbesitzern jeder Flur und soll zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung der projektirten Strecke für Rechnung der Betheiligten jeder Flur verwendet werden. Im Mangel der Einigung hat der Vorstand die Nutzung zu ordnen.

Sollten die Betheiligten einer oder der anderen Flur der Ansicht sein, daß sie bei der Aufbringung der Grundentschädigung im Vergleich zu ihrer Veranlagung im Kataster beeinträchtigt sind, so steht ihnen frei, auf eine Ausgleichung von Flur zu Flur nach Maaßgabe des Katasters anzutragen; sie müssen aber die Kosten dieser Ausgleichungsberechnung tragen, wenn ihre Forderung als unbegründet sich herausstellen sollte.

## §. 5.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche Einigung zwischen den Interessenten nicht erreicht wird, leitet die Staats-Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Derselben steht darnach auch die Entscheidung darüber zu, welche Grundstücke in Anspruch zu nehmen sind, vorbehaltlich des innerhalb einer Präklusivfrist



frist

frist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung und die Regulirung der im §. 4. gedachten Ausgleichung erfolgt ebenfalls durch die Staats-Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung und Verwendung der Geldvergütung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die in Auseinandersetzungssachen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten und ist nöthigenfalls durch administrative Exekution von der betreffenden Landesbehörde zu erzwingen.

§. 6.

Staatsbeihülfe.

Der Staat gewährt dem Verbande die Kosten der erforderlichen Nivellements und der bautechnischen Aufstellung des Regulirungsprojektes, sowie der Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Königlichen Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen von den Staatsbehörden beauftragt werden. Die Hülfsarbeiter derselben werden aus der Verbandskasse besoldet.

§. 7.

Beitragsverhältniß der einzelnen Betheiligten zur Anlage und Unterhaltung der Meliorationswerke.

Die Kosten der Regulirung und Unterhaltung der Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§. 11.) aufgebracht.

Auch die Besitzer von Triebwerken sind, insoweit ihnen aus der Regulirung Vortheile erwachsen, zu einem verhältnißmäßigen Beitrage, welcher nach §. 12. festzustellen ist, verpflichtet.

Wenn der Vorstand mit den Triebwerkbesitzern eine Vereinigung über deren Beitrag zum Umbau und zur Unterhaltung der projektirten neuen Schützenwehre nicht erreichen sollte, so bleibt es dem Vorstande überlassen, statt des Umbaues der vorhandenen Ueberfallwehre besondere Fluthschleusen von geringerer Kapazität anzulegen.

Die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken ꝛc. verbleibt demjenigen, welchem sie bis jetzt oblag. Ein bloßer Umbau, Erweiterung oder eine Verlegung ändert nichts in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung. Entsteht Streit darüber, ob Anlagen auf Kosten des Verbandes oder von einzelnen Mitgliedern desselben auszuführen oder zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Staats-Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht, mit Ausschließung des Rechtsweges, dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Die

Die Beschwerde gegen die erste Entscheidung muß binnen sechs Wochen nach erfolgter Insinuation der Entscheidung angebracht werden.

§. 8.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§. 9.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von dem Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes in derselben Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer und andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihm die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung erfolgen kann.

Bei Parzellirungen müssen die Lasten des Verbandes auf die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 10.

Die Beiträge werden durch die Ortserheber mit den landesherrlichen Steuern zum 1. Mai und 1. November jeden Jahres eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

Von der Staats-Aufsichtsbehörde können bei besonders dringenden Fällen auch andere Zahlungstermine auf Antrag des Vorstandes des Verbandes festgesetzt werden.

§. 11.

Kataster.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Regulirung abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in fünf Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse mit 8.
= II. = = 6.
= III. = = 4.
= IV. = = 2.
= V. = = 1.

heranzuziehen ist.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, auf Antrag der Bonitirungskommission anderweite Klassen oder eine Veränderung ihrer Werthsätze mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzustellen.

 Die

Die Kosten der Binnengräben und Bewässerungsanlagen, Dammschüttungen und Wegeanlagen (§. 3.), soweit deren Herstellung in Verbindung mit der Regulirung der Unstrut nöthig und zweckmäßig erscheint, werden nach besonderen Katastern aufgebracht, wenn nicht eine andere Einigung stattfindet, oder bei den Separationen etwas Anderes bestimmt ist.

§. 12.

Die Aufstellung des Katasters liegt dem Königlichen Kommissarius ob; derselbe hat dabei zwei von dem Vorstande des Verbandes gewählte Sachverständige zuzuziehen, von denen die Einschätzung der betheiligten Grundstücke in die bestimmten Klassen unter seiner Leitung zu bewirken ist.

Der Kommissarius kann sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch den Königlichen Baubeamten oder einen Feldmesser vertreten lassen. Der Vorstand ist befugt, den Boniteuren zu ihrer Information ortskundige Personen beizuordnen.

§. 13.

Die Kataster sind den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der außer dem Gemeindeverbande stehenden Güter extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher die Kataster bei den Gemeindevorständen oder dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Staats-Aufsichtsbehörde zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, bezüglich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Techniker beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Staats-Aufsichtsbehörde zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Staats-Aufsichtsbehörde ausgefertigt und dem Verbandsvorstande übergeben.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

Auch schon vor Feststellung des Katasters kann die Staats-Aufsichtsbehörde die Einziehung von Beiträgen nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder nach dem Entwurfe des Katasters, vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung, anordnen.

§. 14.

Die Feststellung der Höhe des gewöhnlichen Jahresbeitrages bleibt dem Vorstande vorbehalten.

Der Beitrag ist von dem Vorstande zu erhöhen, sofern die Erfüllung der Verbandszwecke einen größeren Aufwand erfordert. Eine Ermäßigung ist von der Staats-Aufsichtsbehörde zulässig, wenn erweislich die gewöhnlichen Beiträge den voraussichtlichen Bedarf übersteigen.

§. 15.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Falle der Parzellirung und Besitzveränderung,
2) sofern fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 16.

Wegen angeblicher Irrthümer im Kataster und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 15. gedachten Fällen eine Berichtigung des Katasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern solche nur von der Staats-Aufsichtsbehörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke, nach vorher eingeholtem Gutachten des Vorstandes, angeordnet werden.

Wenn fünf Jahre nach Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Staats-Aufsichtsbehörde angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 17.

Geschäfts-Ordnung des Verbandes. I. Während der Ausführung der Regulirung. a. Vorstand des Verbandes.

Während der Ausführung der Regulirung werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Königlichen Kommissarius als Vorsitzenden;
2) aus einem Wasserbau-Techniker, welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden;
3) aus vier gewählten Mitgliedern des Verbandes.

Außerdem sind die Landräthe der Kreise Mühlhausen und Langensalza mit Stimmrecht, die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder (§. 18.), sofern sie neben diesen erscheinen, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen Theil zu nehmen berechtigt.

In Fällen der Behinderung des Königlichen Kommissarius oder des Wasserbau-Technikers kann ersterer sich durch einen von der Staats-Aufsichts-behörde

behörde zu ernennenden Stellvertreter, letzterer sich durch einen ihm zugeordneten ausführenden Hülfstechniker (§. 6.), mit gleichen Befugnissen, wie ihnen selbst beigelegt sind, vertreten lassen.

## §. 18.

Zur Wahl der vier Mitglieder des Vorstandes (§. 17. Nr. 3.) ist das Meliorationsgebiet in vier Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk aus den Grundbesitzern im Betheiligungsgebiete der Feldmarken Mühlhausen inkl. Görmar, Höngeda, Bollstedt und Seebach,

der zweite Bezirk aus den Grundbesitzern im Betheiligungsgebiete der Feldmark Altengottern,

der dritte Bezirk aus den Grundbesitzern im Betheiligungsgebiete der Feldmark Großengottern,

der vierte Bezirk aus den Grundbesitzern im Betheiligungsgebiete der Feldmarken Thamsbrück, Langensalza, Groß-Welsbach und Merxleben

gebildet wird.

Jeder Bezirk wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Vorstand.

## §. 19.

Zur Wahl der vier Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beruft der Kommissarius in jedem Bezirke eine Versammlung der von den betheiligten Ortschaften für die vorliegende Regulirung bereits bestellten Deputirten und der dazu gehörigen Rittergutsbesitzer.

In dieser Versammlung haben

im ersten Bezirk:

der Magistrat zu Mühlhausen Eine Stimme;

die Deputirten der betheiligten übrigen Grundbesitzer der Flur Mühlhausen exc. Görmar Eine Stimme;

der Deputirte der Flurabtheilung Görmar Eine Stimme;

die beiden Rittergüter zu Seebach zusammen Eine Stimme, welche alternirend geführt wird von einer Wahl zur anderen;

die Deputirten von Seebach Eine Stimme;

die Deputirten von Höngeda Eine Stimme;

die Deputirten von Bollstedt zwei Stimmen;

im zweiten Bezirk:

der Kammerherr von Marschall, als Besitzer des Neu-Marschallschen Gutes und Mitbesitzer des Marschallschen Gutes zu Altengottern drei Stimmen;

die Gebrüder von Marschall als Mitbesitzer des Marschallschen Gutes zu Altengottern Eine Stimme;

die Deputirten der Gemeinde Altengottern drei Stimmen;

im dritten Bezirk:

jedes der neun Rittergüter zu Großengottern Eine Stimme;

die Deputirten der Gemeinde Großengottern acht Stimmen;

im vierten Bezirk:

die Magistrate zu Langensalza und Thamsbrück je Eine Stimme;

die Deputirten der betheiligten übrigen Grundbesitzer der Langensalzaer Flur Eine Stimme;

die Deputirten der betheiligten übrigen Grundbesitzer der Flur Thamsbrück Eine Stimme;

die Deputirten der betheiligten Grundbesitzer der Fluren Merxleben und Groß-Welsbach Eine Stimme.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren, jedoch scheidet die Hälfte alle drei Jahre aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wählbar ist jeder Verbandsgenosse, welcher den Vollbesitz seiner bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Wird in einer Ortschaft die Neuwahl von Deputirten erforderlich, so beruft der Kommissarius die betheiligten Grundbesitzer der betreffenden Ortschaft zusammen, welche die Wahl nach Stimmenmehrheit der Erschienenen zu bewirken haben.

## §. 20.

Zu den Vorstandssitzungen ladet der Vorsitzende, unter Angabe der zur Berathung bestimmten Gegenstände, die Vorstandsmitglieder ein, welche in Behinderungsfällen gehalten sind, die Vorladung sofort an ihren Stellvertreter zu befördern.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur vier Mitglieder, einschließlich des Kommissarius und Wasserbau-Technikers, sich einfinden.

Wenn zwei Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

## §. 21.

In der Sitzung werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an derselben nicht Theil nehmen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder Vorsitzende gegen die Ausführung protestirt, nicht eher ausführbar, bis die Staats-Aufsichtsbehörde darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

Die Protokolle über die Vorstandssitzungen müssen die Namen der anwesen-

wesenden Mitglieder enthalten und sind von dem Kommissarius, dem Techniker und zwei von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

§. 22.

Der Vorstand hat das Beste des Verbandes überall wahrzunehmen und namentlich:

1) über die zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes nothwendigen und nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben und über außerordentliche Beiträge zu beschließen;
2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen;
3) den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu bestimmen;
4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, zu ertheilen, ausgenommen die Verträge und Vergleiche der Baukommission, welche bei Gegenständen bis zu einem Betrage von fünfhundert Thalern einer Genehmigung des Vorstandes nicht bedürfen (vergl. §. 27.);
5) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien,
6) über die Geschäftsanweisung für die Beamten des Verbandes,
7) über deren Anstellungen und Gehalt oder etwaige besondere Remunerationen, und
8) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Verbandes zu beschließen;
9) für die Aufstellung und Fortführung eines Lagerbuchs über die von dem Verbande zu unterhaltenden Gräben und Flußstrecken, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstigen Anlagen, sowie über die Grundstücke des Verbandes zu sorgen.

§. 23.

Mit Ausnahme des Kommissarius und des Wasserbau-Technikers erhält jedes Vorstandsmitglied für auswärtige Termine zwei Thaler Diäten aus der Kasse des Verbandes, jedoch keine Reisekosten. Sofern jedoch ein Vorstandsmitglied im Interesse des Verbandes außerhalb der zum Verbande gehörigen Ortschaften reisen muß, erhält dasselbe außer zwei Thalern Diäten noch Reisekosten von Einem Thaler pro Meile Landweg und zehn Silbergroschen pro Meile Eisenbahn.

§. 24.

b. Vorsitzender des Vorstandes.

An der Spitze des Vorstandes steht der Königliche Kommissarius. Er hat als Vorsitzender folgende Geschäfte:

1) er beruft den Vorstand zusammen und bestimmt Zeit und Ort der Sitzung;
2) er führt den Vorsitz in den Sitzungen;

3) er

3) er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und bringt dieselben zur Ausführung;
4) er führt die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus;
5) er hat die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, die Heberollen festzustellen und für vollstreckbar zu erklären und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen;
6) er vertritt den Verband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen hin, verhandelt im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und fertigt die Beschlüsse und Urkunden Namens des Verbandes aus;
7) er ist befugt, Verträge und Vergleiche bis zu funfzig Thalern Namens des Verbandes abzuschließen;
8) er sorgt für die Beitreibung der Beiträge und Strafgelder;
9) er beaufsichtigt die Beamten des Verbandes und kann gegen die unteren Beamten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fünf Thalern festsetzen.

Der Vorsitzende führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Direktorium des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.“

## §. 25.

c. Bau-Kommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrole des letzteren einer besonderen

„Baukommission für die Regulirung der oberen Unstrut“

übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bautechniker und einem sonstigen Vorstandsmitgliede besteht. Das letztere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, kann sich aber für einzelne Geschäfte durch das betreffende Lokalmitglied des Vorstandes vertreten lassen.

## §. 26.

Die Baukommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgestellten Regulirungsplanes nothwendig ist.

Sie ist verpflichtet, im Interesse des Verbandes auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überall Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen des Verbandes zweckdienlich erscheint.

## §. 27.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Thaler bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 28.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf.

Dieselbe übergiebt die Meliorationswerke dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche bei der Uebergabe entstehen möchten, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nach Anhörung der Generalkommission zu Merseburg, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 29.

d. Rendant des Verbandes.

Der Vorstand akkordirt mit geeigneten Personen wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte.

Der Rendant, welcher, soweit dies erfordert wird, zugleich die Stelle eines Sekretairs zu versehen hat, verwaltet die Kasse nach einer ihm vom Vorstande zu ertheilenden Instruktion.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und der Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

§. 30.

II. Nach Ausführung der Regulirung. a. Wahl und Verpflichtung der Vorstandsmitglieder, des Direktors und des Graben-Inspektors.

Nach Auflösung der Baukommission hören die Funktionen des nach §. 17. bestellten Kommissarius und Wasserbau-Technikers, sowie das Stimmrecht der Kreis-Landräthe im Vorstande auf.

Der Vorstand besteht demnächst:

a) aus einem Direktor als Vorsitzenden,
b) aus einem Graben-Inspektor,
c) aus den gemäß §§. 17. und 18. gewählten vier Vorstandsmitgliedern.

Die sub c. gedachten Vorstandsmitglieder wählen den Direktor und dessen Stellvertreter auf zwölf Jahre. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet unter den gewählten Kandidaten die Staats-Aufsichtsbehörde unbeschadet ihres Rechtes, der Wahl die Bestätigung überhaupt zu versagen.

Wegen Uebernahme der Geschäfte des Graben-Inspektors wird von dem Vorstande mit einem in Ent- und Bewässerungssachen erfahrenen Sachverständigen ein Abkommen getroffen.

Die Wahl des Direktors und Graben-Inspektors bedarf der Bestätigung der Staats-Aufsichtsbehörde.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Staaks-Aufsichtsbehörde die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Der Direktor wird von einem Kommissarius der Staats-Aufsichtsbehörde in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidigt. Der Direktor verpflichtet den Graben-Inspektor, sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Der

Der Wahlkommissarius für die Wahl der Vorstandsmitglieder und für die Neuwahl der Ortschaftsdeputirten wird nach erfolgter Auflösung der Baukommission von der Regierung in Erfurt ernannt.

§. 31.

b. Vorstand.

Der Vorstand hat für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Meliorationsanlagen zu sorgen und überhaupt auch ferner alle diejenigen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, welche ihm nach §. 22. während der Regulirung beigelegt sind.

Er setzt fest, welche Verbesserungen in den Anlagen ausgeführt werden sollen.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich wenigstens einmal innerhalb vier Wochen nach der Frühjahrs-Grabenschau, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzusetzen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Die Vorschriften der §§. 18. und 19. wegen der Wahl der Vorstandsmitglieder und der §§. 20. bis 23. über die Geschäftsführung des Vorstandes und Remuneration der Vorstandsmitglieder bleiben auch künftig geltend, mit der Maaßgabe, daß die Protokolle über die Vorstandssitzungen vom Direktor und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen sind.

§. 32.

c. Direktor.

Der Direktor hat die im §. 24. dem Vorsitzenden des Vorstandes auferlegten Pflichten und zugestandenen Rechte. Ihm kommt es zu, die Zuziehung von Sachverständigen zu besonderen vorübergehenden Zwecken, namentlich von Bauverständigen zur Revision oder Wiederherstellung der vorhandenen, sowie zur Ausführung neuer Bauwerke, gegen Remuneration zu veranlassen.

Er ist befugt, gegen die Grabenmeister und sonstigen Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fünf Thalern zu verhängen und wegen der polizeilichen Uebertretungen gegen die zum Schutz der Anlagen bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen die Strafe bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen (nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852., Gesetz-Sammlung von 1852. S. 245.).

Die von ihm, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Strafen fließen in die Kasse des Verbandes.

Er schreibt außerdem die alljährlich zweimal, im Frühjahr und Herbste, abzuhaltende Schau aus und leitet dieselbe; er zieht dabei den Graben-Inspektor und die Vorstandsmitglieder in ihren Bezirken zu, läßt die Rolle der Schaugegenstände berichtigen und hält sodann in einer Vorstandssitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag.

Die Landräthe sind befugt, an der Schau in ihren Kreisen Theil zu nehmen, und hat der Direktor ihnen die Schautage anzuzeigen.

Ein Reglement, welches die näheren Anordnungen für die Schau und die etwa erforderlichen Strafbestimmungen enthält, ist nach Anhörung des Vorstandes von der Staats-Aufsichtsbehörde zu erlassen.



Die

Die Entschädigung des Direktors für Büreau- und Reisekosten wird nach Anhörung des Vorstandes durch die Staats-Aufsichtsbehörde festgesetzt und von dieser zur Zahlung auf die Kasse des Verbandes angewiesen.

§. 33.

d. Graben-Inspektor.

Der Graben-Inspektor führt die obere technische Aufsicht über alle Anlagen des Verbandes, sowie über die unter Schau gestellten Binnengräben; er fertigt die Zeichnungen und Pläne, sowie die Anschläge zu den Bauten und Grabenräumungen und leitet die Ausführung.

Die Grabenmeister (§. 35.) sind ihm untergeordnet.

§. 34.

e. Rendant.

Wegen des vom Vorstande anzunehmenden Rendanten finden die Bestimmungen des §. 29. Anwendung.

§. 35.

f. Grabenmeister und sonstige Unterbeamte.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der gemeinschaftlichen Werke und der übrigen unter Schau gestellten Anlagen werden vom Vorstande die erforderlichen Grabenmeister oder sonst nöthigen Unterbeamten auf Vorschlag des Direktors nach Anhörung des Graben-Inspektors angestellt und deren Geschäftskreise festgestellt.

§. 36.

Staats-Aufsichts-Behörde.

Der Verband ist dem Ober-Aufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird während des Bestehens der Baukommission durch die Generalkommission zu Merseburg, nach Auflösung der Baukommission durch die Regierung zu Erfurt als Landespolizeibehörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Staats-Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statutes überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und im Wege der Amortisation getilgt werden.

Die Staats-Aufsichtsbehörde entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, setzt auch ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Staats-Aufsichtsbehörde können nur

a) über Straffestsetzungen des Vorsitzenden resp. Direktors gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Bei-

Beiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses,

erhoben werden.

Diese Beschwerden sind bei dem Vorsitzenden des Vorstandes resp. dem Direktor einzureichen, welcher solche, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Staats-Aufsichtsbehörde zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§. 37.

Die Staats-Aufsichtsbehörde beaufsichtigt das Vermögen des Verbandes.

Die aufzunehmenden Darlehne und Veräußerungen bedürfen ihrer Genehmigung.

Der Staatsbehörde muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Verwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Schau- und Vorstands-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Kasse überreicht werden.

Die Staats-Aufsichtsbehörde ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse sowohl als der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schau- und der Vorstands-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 38.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltungs-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Staats-Aufsichtsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 39.

Die Staats-Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 40.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigen-

Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht zum Vorstande gehören dürfen, und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Preußische Unterthan, der die Eigenschaft eines Gemeindewählers hat; jedoch muß eines der drei Mitglieder zum höheren Preußischen Richteramte qualifizirt sein; dieses Mitglied führt den Vorsitz.

## §. 41.

Allgemeine Bestimmungen.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Dezember 1860.

**(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Simons. Gr. v. Pückler.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).